

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.
Fachtagung Personenstandswesen in München – 1. bis 3. April 2019

Walter Königbauer, Regierungsdirektor

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Neuerungen im Internationalen Urkundenverkehr – Erste Erfahrungen mit der EU-Apostillen-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1191)

Im Vortrag geht es um die praktische Anwendung der EU-Apostillen-Verordnung aus 2016, die seit dem 16.02.2019 unmittelbar anzuwenden ist.

Ziel der Verordnung ist die Erleichterung des Urkundenverkehrs innerhalb der EU. Hierzu sind Vereinfachungen vorgesehen bei der Echtheitsüberprüfung von Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Vorlage beglaubigter Kopien und der Übersetzung öffentlicher Urkunden.

Für öffentliche Urkunden aus einem EU-Mitgliedstaat, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (insbes. Urkunden zum Personenstand), darf weder eine Legalisation noch eine Apostillierung mehr verlangt werden. Berechtigte Zweifel an der Echtheit einer Urkunde sind ausschließlich über das elektronische Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System = IMI) zu klären. IMI ist eine von der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten entwickelte Software-Anwendung, um die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit der Behörden in Europa in mehreren Politikbereichen des Binnenmarkts zu erleichtern und zu verbessern. Es ermöglicht Behörden, schnell und einfach mit zuständigen Behörden in anderen Ländern zu kommunizieren.

Darüber hinaus hat jeder EU-Mitgliedstaat bestimmte öffentliche Urkunden benannt, denen auf Wunsch ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt werden kann. Wird eine solche Urkunde zusammen mit einem mehrsprachigen Formular in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt, darf keine Übersetzung der Urkunde mehr verlangt werden, sofern die Behörde, bei der die Urkunde vorgelegt wird, der Auffassung ist, dass die Angaben in diesem Formular für die Bearbeitung der öffentlichen Urkunde ausreichen. Deutschland hat hierfür die folgenden Urkunden benannt:

Geburts-, Sterbe-, Lebenspartnerschafts- und Eheurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, einfache und erweiterte Meldebescheinigung, Führungszeugnis. Die mehrsprachigen Formulare werden auf Antrag von den Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der genannten Urkunden zuständig sind. Vordrucke für die Formulare in verschiedenen Sprachkombinationen werden im Europäischen Justizportal bereitgestellt.

Eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats dazu qualifiziert ist, ist nunmehr in allen Mitgliedstaaten anzunehmen.

Kurzfassung des Vortrages auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Dienstag, 3. April 2019, 9.00 Uhr in München, Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München

Regierungsdirektor Walter Königbauer
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München
Walter.Koenigbauer@stmi.bayern.de